

**Begründung zum Kirchengesetz zur Änderung der Vereinbarung über die
Gemeindegliederung in besonderen Fällen zwischen der Evang.-Luth. Kirche in
Thüringen und der Evang.-Luth. Landeskirche Sachsens**

1. Durch Erlass des 3. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung vom 17.11.2003 der Evang.-Luth. Landeskirche Sachsens sind verschiedene Aufgaben auf untere Ebenen der Kirchenleitung delegiert worden.
Es entscheidet nun nicht mehr das Bezirkskirchenamt über die Aufnahme von Gemeindegliedern in besonderen Fällen, sondern die örtlich zuständige Kirchengemeinde. Damit entfällt auch eine bisher notwendige Stellungnahme der aufnehmenden Kirchengemeinde.
Das Bezirkskirchenamt fungiert nunmehr als Widerspruchsbehörde und übernimmt damit die bisher beim Landeskirchenamt angesiedelten Aufgaben war.
 2. Gegenüber der bisherigen Vereinbarung ergeben sich folgende Veränderungen:
 - a) Zu § 2 Abs. 1:
An die Stelle des zuständigen Bezirkskirchenamtes tritt der Kirchenvorstand der aufnehmenden Kirchengemeinde.
 - b) Zu § 2 Abs. 3:
Auch hier tritt an die Stelle des zuständigen Bezirkskirchenamtes der Kirchenvorstand der aufnehmenden Kirchengemeinde. Außerdem wird das bisherige Wort „Beschwerde“ durch den Begriff „Widerspruch“ ersetzt. Damit wurde Deckungsgleichheit mit dem Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evang.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 03.04.2001 erzielt.
Das Bezirkskirchenamt ist nun Widerspruchsbehörde und tritt an die Stelle des Landeskirchenamtes.
 - c) Zu § 2 Abs. 4:
Redaktionell wurde neben dem Antragsteller nun an beiden Stellen auch die Antragstellerin eingefügt.
- Das Erfordernis der Zustimmung der Landessynode zu dieser Vereinbarung folgt aus § 11 Abs. 5 der Verfassung.